

Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung - SchwPestMonV)

SchwPestMonV

Ausfertigungsdatum: 09.11.2016

Vollzitat:

"Schweinepest-Monitoring-Verordnung vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518)"

Fußnote

(+++ Nachgewiesener Text noch nicht dokumentarisch bearbeitet +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 10 Absatz 2 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1 Monitoring

(1) Die Länder führen jährlich ein Monitoring zur Früherkennung

1. der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei
 - a) verendet aufgefundenen Wildschweinen und
 - b) erlegten Wildschweinen, die klinische oder mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigen,sowie
2. der Klassischen Schweinepest bei
 - a) Hausschweinen und
 - b) erlegten Wildschweinen, die keine klinischen oder mit bloßem Auge erkennbaren pathologisch-anatomischen Auffälligkeiten zeigen,

durch.

(2) Im Rahmen des jeweiligen Monitorings sind Tupferproben, Blutproben oder Organproben zu untersuchen. Bei der Gewinnung, Lagerung und Beförderung sind hinsichtlich der Proben zur Untersuchung auf

1. Afrikanische Schweinepest die Vorgaben des Kapitels V Buchstabe B und C des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG der Kommission vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest (ABl. L 143 vom 11.6.2003, S. 35),
2. Klassische Schweinepest die Vorgaben des Kapitels V Buchstabe B und C des Anhangs der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission vom 1. Februar 2002 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs mit Diagnosemethoden, Probenahmeverfahren und Kriterien für die Auswertung von Laboruntersuchungen zur Bestätigung der Klassischen Schweinepest (ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 71)

zu beachten.

(3) Die Proben sind im Falle des Monitorings

1. nach Absatz 1 Nummer 1 virologisch (Virus-, Antigen- oder Genomnachweis),
2. nach Absatz 1 Nummer 2 serologisch (Antikörpernachweis)

zu untersuchen.

(4) Für die nach Absatz 1 Nummer 2 durchzuführenden Monitoringuntersuchungen bestimmt sich die Gesamtzahl der im jeweiligen Land mindestens zu untersuchenden Proben nach der Anlage.

§ 2 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Jagdausübungsberechtigte haben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde

1. Proben

a) zur Untersuchung auf Klassische und Afrikanische Schweinepest von im Rahmen der Ausführung der Jagd

aa) verendet aufgefundenen Wildschweinen und

bb) erlegten Wildschweinen, die klinische oder mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigen,

nach Maßgabe der in § 1 Absatz 2 für die jeweilige Seuche genannten Bestimmungen sowie

b) zur Untersuchung auf Klassische Schweinepest von im Rahmen der Ausübung der Jagd erlegten Wildschweinen, die keine klinischen oder mit bloßem Auge erkennbaren pathologisch-anatomischen Auffälligkeiten zeigen, nach Maßgabe der in § 1 Absatz 2 Nummer 2 genannten Bestimmung

zu entnehmen,

2. der von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung zuzuleiten und

3. mit der Zuleitung nach Nummer 2 Angaben zu

a) dem Abschussort oder dem Fundort des jeweiligen Tieres,

b) dem Datum des Abschusses oder des Fundes und

c) den festgestellten Auffälligkeiten

mitzuteilen.

§ 3 Mitteilungen der Länder

Die Länder übermitteln dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich bis zum 30. März des Folgejahres die Anzahl der im Rahmen des jeweiligen Monitorings untersuchten Tiere für das zurückliegende Kalenderjahr.

§ 4 Weitergehende Maßnahmen

Diese Verordnung steht der Befugnis der zuständigen Behörden, nach § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 10 des Tiergesundheitsgesetzes weitergehende Anordnungen zu Umfang und Methodik der Untersuchungen zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest oder Klassischen Schweinepest zu treffen, nicht entgegen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage (zu § 1 Absatz 4)

Probenschlüssel für die nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 durchzuführenden Untersuchungen auf das Virus der Klassischen Schweinepest

(Fundstelle: BGBl. I 2016, 2520)

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Land	Mindestprobenzahl Wildschwein	Mindestprobenzahl Hausschwein
Baden-Württemberg	2 586	1 190
Bayern	3 620	1 719

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Land	Mindestprobenzahl Wildschwein	Mindestprobenzahl Hausschwein
Berlin	66	0
Brandenburg	3 334	610
Hessen	2 766	289
Mecklenburg-Vorpommern	2 513	598
Niedersachsen	2 057	3 440
Nordrhein-Westfalen	1 178	2 920
Rheinland-Pfalz	2 127	98
Saarland	183	0
Sachsen	1 380	475
Sachsen-Anhalt	1 470	1 006
Schleswig-Holstein	483	630
Thüringen	1 237	665